

RICHTIG ERBEN & VERERBEN

I. Erben und Vererben in Frage und Antwort

HINWEIS

Die für Ehegatten geltenden erbrechtlichen Bestimmungen sind auf eingetragene Partner sinngemäß anzuwenden

1. Wer erbt wie viel? – Gesetzliche Erbportionen auf einen Blick

Die Bruchzahlen beziehen sich auf den vorhandenen Nachlass. Mangels Testament **erben Sie** nach der gesetzlichen Erbfolge bei Tod eines Angehörigen **wie folgt**:

Tod ihres unverheirateten Elternteils

Als Einzelkind **alles**; unter Geschwistern wird zu gleichen Teilen aufgeteilt. Sind Geschwister vorverstorben, so erben deren Teil deren noch lebende Kinder zu gleichen Teilen.

Tod ihres verheirateten Elternteils, der sich das Vorausvermächtnis (siehe Frage 36) abziehen darf:

Als Einzelkind $\frac{2}{3}$, bei zwei Kindern $\frac{1}{3}$, bei drei Kindern $\frac{2}{9}$, bei vier Kindern $\frac{1}{6}$ usw., wobei die $\frac{2}{3}$ durch die Anzahl der Kinder zu dividieren sind.

Tod ihres Ehepartners neben dessen Eltern oder deren Nachkommen:
 $\frac{2}{3}$ plus Vorausvermächtnis.

Tod ihres Ehepartners neben dessen Kindern und deren Nachkommen:
 $\frac{1}{3}$ plus Vorausvermächtnis.

Tod ihrer Geschwister: nur wenn diese weder Kinder noch Enkelkinder hinterlassen haben und die gemeinsamen Eltern verstorben sind. Die Erbquote richtet sich nach der Anzahl der Geschwister und danach, ob Sie und die verstorbene Person dieselben Eltern oder nur einen Elternteil gemeinsam hatten.

Stirbt ein Geschwisterteil kinderlos, ohne Eltern oder Ehepartner, wird eine Hälfte des Nachlasses auf die Kinder der verstorbenen Mutter und die andere auf die Kinder des verstorbenen Vaters aufgeteilt.

Hinterlässt dieser Geschwisterteil aber einen Ehepartner, so verdrängt dieser Ehepartner des kinder- und elternlos Verstorbenen dessen Geschwister und Großeltern und erbt alles und jene erben nichts.

Details zu Frage 1. finden sie in I/3; siehe auch die **Tafel über die gesetzliche Erbfolge** (Frage 26).

2. Grundsätzliche erbrechtliche Bestimmungen

HINWEIS

Die angeführten Erklärungen dienen dazu, juristisch nicht Vorgebildeten einen Überblick zu verschaffen und für Details auf entsprechende Stellen weiterzuverweisen. Die Fragen sind fortlaufend nummeriert.

1a. Was heißt Erbrecht?

Erbrecht ist das Recht, die ganze Verlassenschaft oder einen auf das Ganze bestimmten Teil derselben (z. B. die Hälfte oder ein Drittel) in Besitz zu nehmen. Es ist ein absolutes Recht, das gegen jeden wirksam ist, der sich die Verlassenschaft ohne Rechtsanspruch anmaßen will (§ 532 ABGB)

Beispiel:

Der verwitwete Bernd erklärt in seinem Testament: „Zu meinen Erben bestimme ich meine Söhne Karl und Kurt. Meine Haushälterin soll das Auto, Marke ..., und € 5.000,- als Vermächtnis bekommen“.

Das bedeutet, dass Karl und Kurt beim Ableben des Bernd als Erben – mit Ausnahme der € 5.000,- und des Autos – alles je zur Hälfte bekommen, was Bernd hinterlassen hat (außer höchstpersönliche Rechte, siehe Frage 17). Sie werden Gesamtrechtsnachfolger. Das heißt, nicht nur alle Rechte (z. B. Forderungen) sondern auch alle Pflichten (z. B. Schulden) fallen ihnen zu.

2. Wer ist Erbe?

Erbe ist derjenige, dem das Erbrecht gebührt (§ 532 ABGB).

Folgende Arten von Erben sind möglich:

- **Alleinerbe** = Gesamtrechtsnachfolger des Verstorbenen,
- **Miterben** = mehrere Erben eines Verstorbenen,
- **Ersatzerbe** = derjenige, der vom Verstorbenen für den Fall als Erbe bestimmt wird, dass der in erster Linie eingesetzte Erbe wegfällt,
- **Vorerbe** = Erbe, der über die Erbschaft nicht frei verfügen kann, weil diese aufgrund der Verfügung des Verstorbenen auf den Nacherben übergehen soll.
- **Nacherbe** = derjenige, der erst Erbe wird, nachdem ein anderer (der Vorerbe) für gewisse Zeit Erbe war.

Beispiel:

Meine Ehefrau Karin soll Vorerbin meiner gesamten Verlassenschaft sein. Meine beiden Kinder sollen nach dem Tod meiner Frau zu gleichen Teilen Nacherben sein (siehe Frage 193).

3. Wer ist Erblasser?

Erblasser ist ein überholter Begriff, der durch „Verstorbener“ ersetzt wird. Das ist der, der etwas vererbt. Nur ein Verstorbener wird beerbt.

4. Was ist eine Verlassenschaft?

Eine Verlassenschaft ist die Gesamtheit der Rechte und Verbindlichkeiten eines Verstorbenen (sofern diese nicht in bloß persönlichen Verhältnissen begründet sind), also das, was jemand hinterlassen hat (§ 531 ABGB). Näheres dazu siehe Frage 17.

5. Was ist eine Erbschaft?

Eine Erbschaft ist die Verlassenschaft in Bezug auf den Erben, ist also das, was jemand erbt (§ 532 ABGB).

5a. In welchen Fällen gilt österreichisches/ausländisches Erbrecht?

Siehe Fragen 240 bis 240d.

6. Worauf kann sich das Erbrecht gründen? (Erbrechtstitel)?

Das Erbrecht kann sich gründen auf:

- den letzten Willen des Verstorbenen;
- einen gesetzlich zulässigen Erbvertrag;
- das Gesetz.

Relevante gesetzliche Bestimmung:

§ 533 ABGB.

7. Können mehrere Berufungsgründe des Erbrechtes nebeneinander bestehen?

Die drei Arten von Erbrechtstiteln können nebeneinander bestehen und zwar so, dass z. B. einem Erben ein bestimmter Teil aus dem letzten Willen (Testament), dem anderen aus einem Erbvertrag und einem Dritten aufgrund der gesetzlichen Erbfolge gebührt (§ 534 ABGB).

Beispiel:

Ein Ehepaar schließt vor dem Notar einen Erbvertrag (siehe Frage 77). Davon dürfen nur 3/4 des Vermögens erfasst sein. Über das restliche 1/4 kann der Verstorbene durch Testament verfügen oder es den gesetzlichen Erben zufallen lassen.

8. Welche Art der Erbfolge hat Vorrang?

Ein gültiger letzter Wille bzw. ein gültiger Erbvertrag gehen der gesetzlichen Erbfolge vor.

HINWEIS

Die gesetzliche Erbfolge tritt dann zur Gänze oder zum Teil ein, wenn der Verstorbene keine gültige Erklärung des letzten Willens oder gültigen Erbvertrag hinterlassen hat oder wenn die eingesetzten Erben die Erbschaft nicht annehmen können oder wollen.

Die gesetzliche Erbfolge tritt auch dann ein, wenn aufgrund eines letzten Willens ein Erbteil übrig bleibt, der niemandem zugedacht ist.

9. Unterschied Vermächtnis und Erbschaft?

Ein Vermächtnis ist eine letztwillige Zuwendung, die nicht in der Hinterlassung eines Erbteils besteht, selbst wenn er einen erheblichen Teil der Verlassenschaft ausmacht (§ 535 ABGB).

Ein Vermächtnis ist daher die Zuwendung

- einer einzelnen bestimmten Sache (z. B. ein bestimmtes Gemälde);
- einer oder mehrerer Sachen von gewisser Gattung (z. B. eine der Kühe);
- einer Summe (Geld);
- eines Rechtes (z. B. Pachtrecht).

Derjenige, dem solcherart hinterlassen worden ist, ist nicht Erbe, sondern Vermächtnisnehmer; das bedeutet, er haftet nicht für die Schulden des Verstorbenen und der Verlassenschaft.

HINWEIS

Für die Frage, ob es sich um Erbschaft oder Vermächtnis handelt, ist nicht der vom Verstorbenen gebrauchte Ausdruck, sondern seine wahre Absicht entscheidend.

Bezüglich Vermächtnisses siehe im Detail Kapitel I/6 und Frage 36.

Beispiel:

Die Haushälterin aus dem Beispiel zu Frage 1a, die das Auto und die € 5000,- erhielt, ist Vermächtnisnehmerin und nicht Erbin. Daher ist sie auch nicht Gesamtrechtsnachfolgerin von Bernd und muss keine von Bernd hinterlassenen Verbindlichkeiten (= Schulden) begleichen. Diese Verbindlichkeiten müssen von den Söhnen Karl und Kurt beglichen werden, da diese Gesamtrechtsnachfolger sind.

10. Wie erwirbt man ein Erbrecht? (siehe Kapitel IV/2)

Der Erwerb eines Erbrechts vollzieht sich in drei Stadien:

- Erbanfall;
- Erbantrittserklärung;
- Einantwortung.

11. Wann tritt der Erbanfall bzw. die Vererblichkeit des Erbrechts ein?

Der Erbe erwirbt das Erbrecht (Erbfall) mit dem Tod des Verstorbenen (Erbfall) oder mit dem Eintritt einer aufschiebenden Bedingung (siehe Frage 132). Wenn ein möglicher Erbe vor dem Erbanfall verstirbt, erwirbt er kein Erbrecht; es kann daher auch nicht auf seine Erben übergehen.

Wenn der Erbe den Verstorbenen überlebt hat, geht das Erbrecht auch vor der Einantwortung der Erbschaft auf seine Erben (Erbeserben) über, es sei denn, dass der Verstorbene dies ausgeschlossen hat, die Erbschaft ausgeschlagen wurde (Frage 219) oder das Erbrecht auf eine andere Art erloschen ist.

Die Erbeserben gehen Anwachsberechtigten (Frage 58) jedenfalls und Ersatzerben (Frage 189) dann vor, wenn der Erbe nach Abgabe seiner Erbantrittserklärung verstirbt.

Kann nicht bewiesen werden, dass von mehreren verstorbenen Menschen einer den anderen überlebt hat, so wird vermutet, dass sie gleichzeitig verstorben sind. Solche Personen können daher einander nicht beerben.

Beispiel:

Ein Ehepaar, das sich gegenseitig zum Erben eingesetzt hat, stirbt gemeinsam bei einem Verkehrsunfall. Wenn nicht feststellbar ist, wer zuerst verstorben ist, vererbt jeder sein Vermögen an seine gesetzlichen Erben. Wenn aber z. B. die Ehefrau erst eine Stunde später im Krankenhaus stirbt, hat sie ihren Gatten beerbt und vererbt das von ihrem Gatten geerbte Vermögen und ihr Vermögen an ihre gesetzlichen Erben.

Relevante gesetzliche Bestimmungen:

§§ 536, 537 ABGB.

12. Was ist die Erbantrittserklärung?

Die Erbantrittserklärung ist die offizielle Erklärung des (der) Erben, die Erbschaft anzunehmen (Näheres dazu siehe ab Frage 212).

13. Was ist die Einantwortung?

Die Einantwortung ist jene Verfügung des Verlassenschaftsgerichtes (= des Bezirksgerichtes jenes Bezirkes, in dem der Verstorbene seinen letzten Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatte), mit der die Erbschaft mittels Einantwortungsbeschluss offiziell in den Besitz des (der) Erben übertragen wird (Näheres dazu siehe Frage 239).

14. Wer kann erben? (Erbfähigkeit)

Wer ein Vermögen erwerben kann, kann in der Regel auch erben. Hat jemand auf eine bestimmte Erbschaft gültig verzichtet, so hat er das Recht auf die Erbschaft verloren. Als Erben kommen sowohl natürliche als auch juristische Personen (wie Gesellschaften, Stiftungen etc.) in Betracht. Erbfähig sind auch Babys und gezeugte, aber noch nicht geborene Kinder, wenn sie lebend geboren werden.

15. Wer ist erbunwürdig?

Wer gegen den Verstorbenen oder gegen die Verlassenschaft eine gerichtlich strafbare Handlung begangen hat, die nur vorsätzlich begangen werden kann und mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist, ist erbunwürdig, sofern der Verstorbene nicht zu erkennen gegeben hat, dass er ihm verziehen hat (§ 539 ABGB).

Wer absichtlich die Verwirklichung des wahren letzten Willens des Verstorbenen vereitelt oder zu vereiteln versucht hat, etwa indem er ihn zur Erklärung des letzten Willens gezwungen oder arglistig verleitet, ihn an der Erklärung oder Änderung des letzten Willens gehindert oder einen bereits errichteten letzten Willen unterdrückt hat, ist erbunwürdig, sofern der Verstorbene nicht zu erkennen gegeben hat, dass er ihm verziehen hat. Er haftet für jeden einem Dritten dadurch zugefügten Schaden (§ 540 ABGB).

Wer

1. gegen den Ehegatten, eingetragener Partner oder Lebensgefährten des Verstorbenen oder gegen dessen Verwandte in gerader Linie (= Vorfahren und Nachkommen) eine gerichtlich strafbare Handlung

begangen hat, die nur vorsätzlich begangen werden kann und mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist,

2. dem Verstorbenen in verwerflicher Weise schweres seelisches Leid zugefügt hat oder
3. sonst gegenüber dem Verstorbenen seine Pflichten aus dem Rechtsverhältnis zwischen Eltern und Kindern gröblich vernachlässigt hat, ist erbunwürdig, wenn der Verstorbene aufgrund seiner Testierunfähigkeit aus Unkenntnis oder aus sonstigen Gründen nicht in der Lage war, ihn zu enterben, und auch nicht zu erkennen gegeben hat, dass er ihm verziehen hat (§ 541 ABGB).

RV (Auszug): Schweres seelisches Leid liegt vor, wenn der Erbe den Verstorbenen in einer Notsituation im Stich gelassen, verächtlich gemacht oder durch verpöntes Verhalten in eine sehr missliche Lage gebracht hat. Nicht erfasst sind Schmerzen oder Leiden, die sich nur aus gesetzlich zulässigen und menschlich verständlichen Handlungen ergeben. Das Leid muss objektiv nachvollziehbar, die das Leiden herbeiführende Handlung muss gesellschaftlich verpönt sein. Die für den Verstorbenen leidvolle Partner- oder Berufswahl des Kindes reicht nicht für die Erbunwürdigkeit. Hingegen reichen eine gewisse Intensität der psychischen Beeinträchtigung, wiederholte Beschimpfungen, Psychoterror, aber auch lang andauernde, gezielte Ausübung subtilen psychischen Drucks. Gelegentlicher Streit genügt nicht.

Bei gesetzlicher Erbfolge treten die Nachkommen der erbunwürdigen Person an deren Stelle, auch wenn diese den Verstorbenen überlebt hat (§ 542ABGB).

Anmerkung:

Verhältnis Erbunwürdigkeit – Erbunfähigkeit (Frage 169): Die in Frage 15 angeführten Erbunwürdigkeitsgründe erklären unabhängig von der Möglichkeit des Verstorbenen, jemanden zu enterben, eine Person für erbunwürdig. Im Fall des § 541 soll eine Person nur dann erbunwürdig sein, wenn der Verstorbene keine Möglichkeit hatte zu enterben, weil er z.B. testierunfähig war oder aus Unkenntnis Reaktionen unterlassen hatte (RV zu § 539 ABGB).

16. Wann muss die Erbfähigkeit vorliegen?

Die Erbfähigkeit muss im Zeitpunkt des Erbanfalls vorliegen. Eine später erlangte Erbfähigkeit ist unbeachtlich und berechtigt daher nicht, anderen das zu entziehen, was ihnen bereits rechtmäßig zugekommen ist.

Wer nach dem Erbanfall eine gerichtlich strafbare Handlung gegen die Verlassenschaft begeht oder die Verwirklichung des wahren letzten Willens des Verstorbenen vereitelt oder zu vereiteln versucht (alles im Sinn von Frage 15), verliert nachträglich seine Erbfähigkeit (§ 543 ABGB).

17. Was gehört zur Verlassenschaft?

Zur Verlassenschaft gehören in der Regel alle Vermögensrechte (Vermögenswerte) und Schulden des Verstorbenen sowie Schmerzensgeldansprüche, unabhängig von der Geltendmachung des Verletzten, Steuerschulden und Pflichtteilsansprüche (Frage 160).

Unvererblich, daher nicht zur Verlassenschaft gehörend, sind:

- Persönliche Dienstbarkeiten (der nötige Gebrauch einer Sache, die Fruchtnießung, die Wohnung, siehe I/9), das Wiederkaufs-, Rückverkaufs-, das Vorkaufsrecht, Leibrenten, Altersversorgungsansprüche;
- Gewerberechte;
- Gewerbekonzessionen u. dgl. mehr;
- Persönliche Familienrechte (z. B. Kontaktrecht);
- Versicherungspolizzen die auf Überbringer lauten und am Todestag nicht im Besitz des Verstorbenen waren, ferner der unmittelbar dem Begünstigten zustehende Anspruch aus einer Lebensversicherung (EF 48.509), bzw. der Versicherungsnehmer hat über den Anspruch aus dem Versicherungsvertrag unter Lebenden oder von Todes wegen verfügt. Wenn diese Voraussetzungen nicht vorliegen, fällt die Versicherungspolizze in die Verlassenschaft (OGH 1 Ob 61/15z).
- Vollmacht und Auftrag sind im Zweifel aktiv und passiv unvererblich, außer es ergibt sich aus der Auslegung das Gegenteil oder wenn sich bei einem angefangenen Geschäft sonst ein offener Nachteil ergibt.
- Geldstrafen (Frage 19).

Eine Unterhaltspflicht gegenüber dem geschiedenen Ehegatten oder eingetragenen Partner – außer Billigkeitsunterhalt nach § 68 EheG – geht mit dem Tod des Verpflichteten als Verlassenschaftsverbindlichkeit auf die Erben über. Voraussetzungen für diesen Übergang sind jedoch:

- das Vorhandensein eines „Reinnachlasses“ (die Vermögenswerte müssen die Verbindlichkeiten übersteigen) und
- dass dieser bei zweckmäßiger Bewirtschaftung einen Ertrag abwirft.

In diesem Fall haftet der Erbe selbst bei unbedingter Erbantrittserklärung (siehe Frage 213) nie über den Reinnachlass hinaus.

Die Schuld eines Elternteils, dem Kind den Unterhalt zu leisten, geht bis zum Wert der Verlassenschaft auf seine Erben über. Auf den Anspruch des Kindes ist alles einzurechnen, was das Kind nach dem Verstorbenen durch eine vertragliche oder letztwillige Zuwendung, als gesetzlichen Erbteil, als Pflichtteil oder durch eine öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Leistung erhält. Reicht der Wert der Verlassenschaft nicht aus, um dem Kind den geschuldeten Unterhalt bis zum voraussichtlichen Eintritt der Selbsterhaltungsfähigkeit zu sichern, so mindert sich der Anspruch des Kindes entsprechend (§ 233 ABGB).

Dauerschuldverhältnisse sind in der Regel vererblich, aber aus wichtigen Gründen aufhebbar.

Weder der Leichnam des Verstorbenen noch Teile desselben sind Gegenstände der Verlassenschaft und können daher niemals in das Eigentum seiner Erben oder Vermächtnisnehmer übergehen (siehe auch Frage 62).

Beispiel:

Die Ehefrau und die Geliebte des Verstorbenen, die auch als Alleinerbin eingesetzt ist, streiten, wer den Verstorbenen beerdigen darf. Zur Lösung der Rechtsfrage zählt hier in erster Linie der nachweisbare Wille des Verstorbenen. Ist dieser nicht feststellbar, ist der Wille des nächsten Angehörigen maßgeblich, unabhängig, ob er zum Erben berufen ist.

Relevante gesetzliche Bestimmungen:

§ 531 ABGB, § 78 EheG.

17a. Was sind gesetzliche Sondererfolgen?

Bestimmte Vermögensrechte gehen nach speziellen Bestimmungen nicht an die Erben über, sondern an andere Personen oder erlöschen: